

Fall: „Berlin, Berlin“**Lösungshinweise****I. Strafbarkeit des A gem. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 StGB?****1. Objektiver Tatbestand**

a) A müsste den O körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt haben. Körperliche Misshandlung ist jede üble und unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unangemessen beeinträchtigt. Als Gesundheitsbeschädigung wird jedes Hervorrufen eines pathologischen Zustandes begriffen. A schlug dem O mit der Faust ins Gesicht, trat ihm anschließend mit dem beschuhten Fuß ins Gesicht und in den Bauch und schlug den Kopf des O mehrmals auf den Boden. Damit hat A den O sowohl körperlich misshandelt, als auch an der Gesundheit beschädigt.

b) Fraglich ist, ob A darüber hinaus den Tatbestand einer gefährlichen Körperverletzung verwirklicht hat. In Betracht kommt eine gefährliche Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 StGB.

aa) § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB verlangt, dass die Körperverletzung mittels einer Waffe oder eines **gefährlichen Werkzeugs** begangen wird. Gefährliche Werkzeuge sind Gegenstände, die nach ihrer objektiven Beschaffenheit und der konkreten Art ihrer Verwendung geeignet sind, erhebliche Verletzungen zuzufügen.

(1) Die zur **Faust** geballte Hand des Täters ist als Teil des menschlichen Körpers kein Gegenstand iSd. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB, sodass der Faustschlag ins Gesicht keine gefährliche Körperverletzung darstellt.

(2) Weiter könnte jedoch der **beschuhte Fuß** ein gefährliches Werkzeug sein. Bei einem Tritt mit dem beschuhten Fuß ist entsprechend dem Normzweck von § 224 StGB zu unterscheiden: Bei Tritten gegen unempfindliche Körperteile mit leichten Turnschuhen ist die Eignung zu erheblichen Körperverletzungen abzulehnen. Anders kann dies aussehen, wenn mit schwerem Schuhwerk auf besonders empfindliche Körperstellen oder völlig unkontrolliert auf den Körper eingetreten wird. Im vorliegenden Fall, hat A nur Turnschuhe getragen, sodass die Qualifikation des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB ausscheiden könnte. Jedoch trat er auf den am Boden liegenden O und traf diesen unkontrolliert an Kopf und Bauch, sodass die Turnschuhe unter den konkreten Umständen ein gefährliches Werkzeug darstellen.

Fall: „Berlin, Berlin“

(3) Der Boden auf den der Kopf des O geschlagen wurde ist als unbeweglicher Gegenstand nach h.M. kein Werkzeug.

bb) § 224 Abs.1 Nr.4 StGB setzt voraus, dass die Körperverletzung durch mehrere gemeinschaftlich begangen wird. Dies kann vorliegend von dem Zeitpunkt an angenommen werden, ab dem sich B an der Misshandlung des O beteiligt und A dies stillschweigend billigt.

cc) Darüber hinaus könnte in der Körperverletzungshandlung des A auch eine das **Leben gefährdende Behandlung** gem. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB sein. Dazu muss die konkrete Handlung abstrakt geeignet sein, eine Lebensgefahr zu schaffen. Schlägt man eine andere Person mit dem Kopf auf den Steinboden wie er in U-Bahnhöfen üblich ist, sind deren Widerstand und die Wucht des Aufschlages nicht konkret abzuschätzen, sodass schwere Kopfverletzungen zugefügt werden können. Da solche Kopfverletzungen leicht zu schweren Hirnschädigungen und Schädelbrüchen mit tödlichem Ausgang führen können, liegt in dem Verhalten des A auch eine lebensgefährliche Behandlung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB. Auch die Tritte in den Bauch nachdem O bereits stark blutete, begründen eine Lebensgefahr.

2. Subjektiver Tatbestand

Weiter müsste A auch vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz erfordert ein Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung im Sinne einer Entscheidung gegen das Rechtsgut. Da A genau wusste, dass er den O schlug, und dies auch wollte, ist Körperverletzungsvorsatz gegeben. Dabei wusste er auch, dass er den O mit Turnschuhen gegen empfindliche Körperteile trat, den Kopf des O gegen den Boden schlug und später auch gemeinsam mit B gehandelt hat, sodass auch bezüglich der Qualifikationen des § 224 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 StGB Vorsatz gegeben ist.

3. Rechtswidrigkeit

A handelte auch rechtswidrig.

4. Schuld

Problematisch ist, ob A schuldhaft gehandelt hat.

a) Hier könnte A aufgrund des Alkoholgenusses die gem. § 20 StGB notwendige Einsichts- und Steuerungsfähigkeit gefehlt haben. Laut Sachverhalt war die Steuerungsfähigkeit von A aufgrund des vorhergehenden Alkoholgenusses möglicherweise völlig aufgehoben. In einem solchen Fall muss nach dem Grundsatz in dubio pro reo eine völlige Schuldunfähigkeit des A unterstellt werden.

Fall: „Berlin, Berlin“

b) Die Schuld des A wäre aber möglicherweise dann zu bejahen, wenn dem A ausnahmsweise seine vor dem Genuss des Alkohols gegebene Schuldfähigkeit auch in dem späteren Zeitpunkt der Tat zuzurechnen wäre. Dagegen spricht zunächst der Wortlaut des § 20 StGB, wonach der Täter „bei der Begehung der Tat“ schuldfähig sein muss. Indessen kann der Begriff der Tatbegehung durchaus auch weiter verstanden werden, sodass er auch Vorbereitungshandlungen erfasst (sog. **Ausdehnungsmodell** der actio libera in causa). Selbst wenn man diese weite Auslegung annehmen würde, ergibt sich jedoch aus dem hier vorliegenden Sachverhalt, dass A und B den ihnen unbekannten O eher zufällig trafen, sodass ein einem Tatplan entsprechendes, die Tat vorbereitendes Sichbetrinken in diesem Fall ausscheidet. Auffassungen, die darüber hinaus das strafrechtliche Koinzidenzprinzip ganz aufgeben wollen (sog. **Ausnahmемodell** der actio libera in causa) sind aufgrund des Bestimmtheitsgrundsatzes in Art. 103 Abs. 2 GG, der auch für die Auslegung von Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB gilt und strafbarkeitsbegründendes Gewohnheitsrecht verbietet, abzulehnen. Zudem wird hierfür in der Regel auch ein vorsätzliches Sichbetrinken, um später eine Straftat zu begehen, vorausgesetzt, was hier nicht vorlag.

5. Ergebnis

A bleibt insoweit straflos.

II. Strafbarkeit des A gem. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 StGB iVm. dem Institut der actio libera in causa nach dem sog. Tatbestandsmodell?**1. Tatbestand**

A könnte den O körperlich misshandelt bzw. an der Gesundheit beschädigt haben, indem er sich betrunken hat.

Dies könnte fern liegen, wenn man den Begriff der körperlichen Misshandlung als üble und unangemessene Behandlung definiert. Anders ist dies aber dann, wenn man als tatbestandsmäßige Handlung im Rahmen von § 223 StGB jede rechtlich missbilligte Gefahrschaffung in Richtung auf die körperliche Integrität des O versteht. Der Genuss von erheblichen Mengen Alkohol war vorliegend ursächlich dafür, dass O von A körperlich misshandelt und an der Gesundheit beschädigt wurde. Auch besteht das Verbot, sich bis zur Besinnungslosigkeit zu betrinken, gerade damit Gefahren für Dritte, die sich aus der

Fall: „Berlin, Berlin“

Steuerungsunfähigkeit des Betrunken ergeben, vermieden werden. Dagegen spricht auch nicht, dass das sog. Tatbestandsmodell der *actio libera in causa* in der neueren Rechtsprechung des BGH in Fällen der §§ 315c, 316 StGB, 21 StVG nicht für anwendbar gehalten wird (BGHSt 42, 235 [239]). Bei all diesen Delikten handelt es sich um Tatbestände, die von dem Täter eine ganz bestimmte Tätigkeit, nämlich das Führen eines KFZ verlangen. § 223 StGB verbietet dagegen das Herbeiführen eines ganz bestimmten Tatbestandserfolges, wobei die Art der tatbestandsmäßigen Handlung unerheblich ist.

Jedoch müsste A bei der Vornahme der tatbestandsmäßigen Handlung den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges zumindest auch für möglich gehalten und sich damit abgefunden haben. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Vorsatz auch noch beim Eintritt des Enderfolges vorliegt. Anzeichen dafür, dass die damit notwendigen kognitiven und voluntativen Elemente bei A gegeben waren, bietet der vorliegende Sachverhalt nicht. Insbesondere wird nicht etwa mitgeteilt, dass sich A seiner besonderen Aggressivität im Rauschzustand bewusst gewesen wäre und die Verletzung unbeteiligter Personen hingenommen hätte.

2. Ergebnis

A ist nicht wegen §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 StGB iVm. dem Rechtsinstitut der *alic* nach dem sog. Tatbestandsmodell strafbar.

III. Strafbarkeit des A gem. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 StGB iVm. dem Institut der *actio libera in causa* nach dem sog. Tatherrschaftsmodell?**1. Objektiver Tatbestand**

Zuletzt könnte man noch eine Strafbarkeit des A nach dem sog. Tatherrschaftsmodell der *actio libera in causa* in Betracht ziehen. Dazu müsste er in schuldfähigem Zustand den Entschluss gefasst haben, sich durch das Betrinken in einen Zustand der Schuldunfähigkeit zu versetzen, um dann sich selbst als Werkzeug bzw. Tatmittler benutzend die Körperverletzung an O zu begehen.

Die genauen Voraussetzungen der Tatherrschaft sind umstritten. Teilweise wird stärker auf die innere Tatseite im Sinne eines *animus auctoris* oder zumindest eines Willens zur Tatherrschaft abgestellt, teilweise wird objektiv auf die tatsächliche Tatherrschaft abgestellt. Wie bereits oben dargelegt, hat sich das tatbestandsmäßige Geschehen eher zufällig ergeben

Fall: „Berlin, Berlin“

und Anzeichen dafür, dass A regelmäßig zu aggressiven Handlungen neigen würde, haben auch nicht vorgelegen. Nach den subjektiven Ansätzen ist daher bereits aus diesem Grund eine im Vorfeld angesiedelte Tatherrschaft über das Gesamtgeschehen abzulehnen. Aber auch wenn man eine objektive Tatherrschaft genügen lässt, wird man ein nicht annehmen können, dass A das Tatgeschehen insgesamt „planvoll lenkend in den Händen gehalten hat“.

2. Ergebnis

A bleibt also auch insoweit straflos.

Exkurs (Bei einer Prüfung nach dem hier gewählten Aufbau kann die Unvereinbarkeitstheorie selbst nirgends unmittelbar untergebracht werden, da bereits alle Theorien, die grundsätzlich eine Strafbarkeit aus dem vorsätzlichen Delikt begründen, hier mangels dem Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen zur Strafflosigkeit kommen.): Die gute Gründe für sich habende Unvereinbarkeitstheorie kommt zu dem Ergebnis, dass die Begründung der Strafbarkeit über die Konstruktion der alic nicht möglich ist. Eine Bestrafung aus dem im Rausch erfüllten Tatbestand sei demnach grundsätzlich verfassungswidrig. Neben der Überdehnung des Wortlautes des § 20 durch das Ausdehnungsmodell und die Ausnahmelösung begreift auch das Tatbestandsmodell das Sich-Berauschen schon als Tatbestandsverwirklichung. Das ist mit der Garantiefunktion des Tatbestands (Art. 103 II GG) unvereinbar. Die actio libera in causa kann auch nicht in verfassungskonformer Weise als Sonderfall der mittelbaren Täterschaft verstanden werden. Denn eine mittelbare Täterschaft setzt nach § 25 I Alt. 2 StGB die Tatbegehung „durch einen anderen“ voraus – hier handelt jedoch nur eine einzige Person, so dass diese Konstruktion in der Sache eine gem. Art. 103 II GG verbotene, täterbelastende Analogie darstellt.

IV. Strafbarkeit des A gem. § 229 StGB?**1. Tatbestand**

Dazu müsste die körperliche Misshandlung und die Gesundheitsbeschädigung durch eine objektive Sorgfaltswidrigkeit des A in einer diesem objektiv zurechenbarer Weise hervorgerufen worden sein. A müsste also unter Missachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt eine Gefahr für die körperliche Integrität des O geschaffen haben, die zu einem entsprechenden Erfolg geführt hat.

Fall: „Berlin, Berlin“

Der Konsum von Alkohol an sich reicht dabei für die Annahme einer Sorgfaltspflichtverletzung nicht aus. Anders liegt die Sache jedoch dann, wenn man sich in einen absolut steuerungsunfähigen Zustand trinkt, sodass man nicht mehr in der Lage ist, sein Verhalten gerade auch in Bezug auf andere Personen zu lenken. Dies ist angesichts der zahlreichen, im Rausch begangenen Kapitaldelikte auch objektiv vorhersehbar. Da die körperlichen Verletzungen des O auch gerade wegen des Rauschzustandes von A begangen wurden, hat sich in dem Erfolg auch gerade die durch das Sichbetrinken geschaffene Gefahr realisiert, sodass der Erfolg dem A auch objektiv zurechenbar ist.

2. Rechtswidrigkeit

A handelte auch rechtswidrig

3. Schuld

Zweifelhaft könnte indessen sein, ob A auch schuldhaft gehandelt war. Zwar war er im Zeitpunkt des Sichbetrinkens voll steuerungsfähig und eine Schuldunfähigkeit gem. § 20 StGB ist für diesen Zeitpunkt ausgeschlossen. Eine persönliche Verantwortlichkeit für die Tat verlangt gerade im Bereich der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit eine genaue Prüfung der Frage, ob das Geschehen für den Täter auch individuell vorhersehbar und vermeidbar war.

Dies kann ohne besondere Hinweise darauf, dass dem A seine besondere Aggressivität im Zustand des Vollrausches bekannt gewesen war, nicht einfach unterstellt werden. Gerade die individuelle Reaktion auf Alkohol kann sehr verschieden sein, von einer beruhigenden, einschläfernden Wirkung bis hin zu einer Tendenz zu äußerster Brutalität. Da A ansonsten noch nie im stark alkoholisierten Zustand gewalttätig geworden ist, ist zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass er sich einer Neigung zu Aggressivität im Vollrausch nicht bewusst und der Geschehensablauf selbst in seinen groben Zügen für A nicht vorhersehbar war.

4. Ergebnis

A ist nicht gem. § 229 StGB strafbar.

V. Strafbarkeit des A gem. § 323a StGB wegen vorsätzlichen Vollrausches?

Hinweis: Aufgrund des Wortlauts von § 323a StGB („eine rechtswidrige Tat begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann“) war die actio libera in causa logisch vor § 323a StGB zu prüfen.

Fall: „Berlin, Berlin“**1. Obj Tatbestand**

Dazu müsste A sich in einen Rausch versetzt haben. Da die Steuerungsfähigkeit des A aufgrund des Besäufnisses erheblich vermindert, wenn nicht sogar völlig aufgehoben war, liegt ein Rausch bei A vor.

2. Subjektiver Tatbestand

Weiter müsste A auch vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz erfordert ein Handeln mit Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung im Sinne einer Entscheidung gegen das Rechtsgut. Wer erhebliche Mengen Alkohol zu sich nimmt, weiß, dass er damit zunehmend seine Steuerungsfähigkeit einbüßt. Auch wenn A dieses Wissen in der konkreten Situation des Sichbetrinkens nicht aktualisiert haben sollte, so hätte ihm dies jedoch klar vor Augen gestanden, wenn er seine Aufmerksamkeit auch nur einen Augenblick hierauf verwendet hätte. Ein solches sachgedankliches Mitbewusstsein ist für die Annahme von Vorsatz jedoch ausreichend.

3. Obj Bedingung der Strafbarkeit

Zudem müsste A in dem Rauschzustand eine rechtswidrige Tat begangen haben, derentwegen er aufgrund des Rausches nicht bestraft werden kann.

A hat eine rechtswidrige, gefährliche Körperverletzung an O begangen, wegen der er aufgrund des Alkoholgenusses nach dem Grundsatz in dubio pro reo nicht bestraft werden kann.

4. Einschränkungen?

Fraglich ist, ob auch eine besondere subjektive Beziehung des A im Hinblick auf das Begehen einer Straftat im Rauschzustand bestehen muss. Diese Frage ist umstritten.

aa) Einerseits könnte man § 323a StGB als eine Art **erfolgsqualifiziertes Delikt** verstehen, sodass dem A in Bezug auf die Rauschtat gem. § 18 StGB zumindest Fahrlässigkeit vorgeworfen werden können müsste. Der Täter müsste dann zumindest wissen, dass er im Vollrausch Straftaten begeht, wenn er keine besonderen Vorkehrungen trifft. Die Auffassung, die § 323a StGB als sog. erfolgsqualifiziertes Delikt verstehen will, ist angesichts des klaren Wortlauts der Norm („wenn...“) auch im Hinblick auf solche Delikte, die unstreitig als erfolgsqualifizierte Delikte eingeordnet werden, abzulehnen. Im Übrigen wäre § 323a StGB angesichts der (auch fahrlässig möglichen) actio libera in causa dann überflüssig.

Fall: „Berlin, Berlin“

bb) Richtigerweise ist § 323a StGB vielmehr mit der ganz herrschenden Meinung als **Gefährdungsdelikt** zu verstehen. Die Rauschtat selbst ist dabei nur eine objektive Bedingung der Strafbarkeit, mit deren Hilfe die Strafbarkeit gem. § 323a StGB auf besonders strafbedürftige Fälle begrenzt wird. Die Vorschrift ist daher auch mit dem grundgesetzlich in der Menschenwürde und im Rechtsstaatsprinzip verankerten Schuldprinzip vereinbar.

(1) Versteht man § 323a StGB als **abstraktes Gefährdungsdelikt** ist Gegenstand des Vorsatzes neben dem Sich-Berauschen nach einer Auffassung auch (aber auch nur) die durch den Rausch begründete Gefahr, in diesem Zustand irgendein Rechtsgut zu gefährden, das heißt, auf die Möglichkeit, infolge des Vollrausches irgendeine Rauschtat zu begehen; andere fordern zusätzlich noch eine Voraussicht oder Vorhersehbarkeit der Rauschtat, halten diese aber für so selbstverständlich, dass besondere Feststellungen hierzu nur ausnahmsweise zu treffen sind. Ein solcher Fall soll beispielsweise dann gegeben sein, wenn der Täter Vorkehrungen getroffen hat, die die Begehung von Rauschtaten ausschließen sollten. Da solche Vorkehrungen im Fall des A nicht ersichtlich sind, hat A nach diesen Auffassungen vorsätzlich gehandelt.

(2) Sieht man § 323a StGB als **konkretes Gefährdungsdelikt**, so wäre die Rauschtat als (allein zulässiges) Indiz für die Gemeingefährlichkeit des Rauschtäters zu verstehen. Der Sichberauschende müsste also objektiv die für die Allgemeinheit gefährliche Neigung zur Begehung von Ausschreitungen strafbarer Art im Rausch haben und subjektiv diese Neigung kennen (Gefährdungsvorsatz) oder zumindest erkennen können (Gefährdungsfahrlässigkeit). Hier ist zugunsten des A anzunehmen, dass er seine Gefährlichkeit nicht gekannt hat.

(3) Gerade dieses Beispiel zeigt, welche Nachteile mit einem Verständnis von § 323a StGB als konkretem Gefährdungsdelikt in der Praxis verbunden sind. In vielen Fällen müsste der Täter bei der ersten Rauschtat freigesprochen werden, sodass eine erhebliche Schutzlücke bestehen würde. Wenn man den Schuldvorwurf des § 323a StGB darin sieht, dass sich der Täter in einen steuerungsunfähigen Zustand begeben hat, lässt sich diese jedoch nicht legitimieren. § 323a StGB ist deshalb im **Ergebnis** mit der herrschenden Auffassung als abstraktes Gefährdungsdelikt zu verstehen, sodass A mit hinreichendem Tatvorsatz gehandelt hat.

3. Rechtswidrigkeit

A handelte auch rechtswidrig.

4. Schuld

Fall: „Berlin, Berlin“

Da A zu dem Zeitpunkt, in dem er sich in den Rausch versetzt hat, voll steuerungsfähig war, ist er insoweit auch schuldfähig.

5. Ergebnis

A ist gem. § 323a StGB strafbar.

VI. Strafbarkeit des B gem. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 StGB?**1. Tatbestand**

Insoweit kann auf die Ausführungen zu A verwiesen werden. Im Unterschied zu A hat B den O jedoch nur in den Bauch (und nicht auch an den Kopf) getreten und den Kopf des O auch nicht gegen den Steinboden geschlagen. Im Ergebnis ist, daher nur der objektive und subjektive Tatbestand des §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 u. 4 StGB erfüllt (nicht aber §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

B handelte auch rechtswidrig und schuldhaft. Dabei muss beachtet werden, dass auch bei B die Steuerungsfähigkeit infolge des Alkoholgenusses erheblich gemindert war. Dies führte im Falle von B zwar nicht zu einer Schuldunfähigkeit gem. § 20 StGB, aus dem Sachverhalt kann jedoch entnommen werden, dass auch bei B eine verminderte Schuldfähigkeit gem. § 21 StGB gegeben ist.

3. Ergebnis

B ist strafbar gem. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Die Strafe kann allerdings gem. §§ 21, 49 StGB gemildert werden.

Hinweis: Außer den genannten Tatbeständen könnte bei A und B jeweils auch noch § 231 StGB (der abzulehnen wäre, weil bei O keine schwere Folge eingetreten ist) geprüft werden.

Alternative**A. Strafbarkeit des A****I. §§ 223 I, 224 I, 227 StGB (-)**

Fall: „Berlin, Berlin“

Tatbestandlich erfüllt – aber fehlende Schuld gem. § 20 StGB – auch nicht durch Vorverlagerung kompensierbar, da bei Sichbetrinken kein Körperverletzungsvorsatz, s.o.

II. § 231 StGB (-)

Scheitert wohl bereits daran, dass Tod nicht durch Angriff von mindestens zwei Personen hervorgerufen wurde, sondern nur durch die Körperverletzungshandlung von A.

III. § 222 StGB (-)

Im Zeitpunkt des Schlagens war A schuldunfähig. Eine Vorverlagerung auf den Zeitpunkt des Sichbetrinkens des A scheitert daran, dass der Tod zu diesem Zeitpunkt für den Trinkgewohnten A jedenfalls subjektiv nicht voraussehbar war.

IV. § 323a StGB (s.o.) (+)**B. Strafbarkeit des B****I. §§ 223 I, 224 I (+) (s.o.)**

II. 227 StGB durch eigenes Handeln (-), fehlt an Kausalität für Todeseintritt, da der Tod allein durch die Körperverletzung die A begangen hat eingetreten ist.

III. §§ 227, 25 II StGB (-)

Zwar Mittäterschaft hinsichtlich Körperverletzung, ab eigenem Schlagen (sukzessive Mittäterschaft) – aber (auch nach Rspr.) keine Zurechnung von Folgen, die allein schon durch vorheriges Handeln des A herbeigeführt wurden.